



Information zur Zulassung

MA Volkswirtschaftslehre (Economics) (Universität Wien)

Studienkennzahl A 066 913

Einleitung

Gemäß § 64 Abs 3 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das an der Universität Wien absolvierte Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre und das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 42 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus: Ökonomie (Mikro- und Makroökonomie), Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entscheidungs- und Spieltheorie ¹

Volkswirtschaftslehre / Ökonomie

42 ECTS

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

Mikro- und Makroökonomie	15 ECTS
Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, sowie angewandte Ökonomie	15 ECTS
Entscheidungs- und Spieltheorie	12 ECTS

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Bachelorstudium „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (alle Curriculumsversionen bis 2016) – Vertiefung: Sozioökonomik und Volkswirtschaft; gewählte Vertiefung: Volkswirtschaft	Wirtschaftsuniversität Wien	Ohne Auflagen
Bachelorstudium „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (alle Curriculumsversionen bis 2016) – Vertiefung: Sozioökonomik und Volkswirtschaft; gewählte Vertiefung: Sozioökonomik	Wirtschaftsuniversität Wien	Mit Auflagen im Bereich Spieltheorie und Ökonometrie
Bachelorstudium „Volkswirtschaftslehre“	Karl-Franzens- Universität Graz	Mit Auflagen im Bereich Spieltheorie
Bachelorstudium „Betriebswirtschaft“ bzw. „Internationale Betriebswirtschaft“ mit - Gewähltem Berufsfeld Ökonomie	Universität Wien	VO Statistik 2 (6 ECTS)
Bachelorstudium „Statistik“ mit - EC Grundlagen der VWL (15 ECTS) - EC Methoden und Anwendungen der VWL (15 ECTS)	Universität Wien	UK Entscheidungs- und Spieltheorie (12 ECTS)

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass alle Studierenden, die ihr Vorstudium NICHT an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien abgeschlossen haben, einen Nachweis über Kenntnisse der

englischen Sprache auf C 1 Niveau gemäß den Richtlinien der Universität Wien erbringen müssen, sowie eine Mindestpunktzahl von 150 beim GRE-Test, Bereich: Quantitative Reasoning.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 63a Absatz 1 in den Curricula für Masterstudien qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.

Für Fragen zur Zulassung steht Ivan Muncan (Teamleiter Master-Studienzulassung) (ivan.muncan@univie.ac.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.